

LEADER- Entwicklungs- Strategie

Förderperiode
2023 – 2027

Östliche
Oberlausitz

Anlagen

Impressum

AUFTRAGGEBER: Lokale Aktionsgruppe
Östliche Oberlausitz e. V.
Konrad-Wachsmann-Haus Niesky
Goethestraße 2
02906 Niesky



BEARBEITER: Planungsbüro Richter+Kaup
Berliner Straße 21
02826 Görlitz



Dipl.-Ing. Ansgar Kaup
Dipl.-Ing. Barbara Werling
M. Sc. Julia Nawroth

STAND: 25.05.2023 (1. LES-Änderung)

HINWEIS ZUR GENDER-GERECHTEN FORMULIERUNG:

Bei Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

REDAKTIONELLER HINWEIS:

Alle Tabellen und Grafiken sind auf Grundlage des Datenkatalogs des LfULG in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt des Freistaats Sachsen erstellt worden, der den LEADER-Regionen zur LES-Erstellung zur Verfügung gestellt wurde. Sollten andere Daten verwendet worden sein, ist die Quelle entsprechend angegeben.



Die Erstellung dieser LEADER-Entwicklungsstrategie wurde im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt und mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>3</u>
<u>1 ANLAGE 1: BESCHLUSS ZUR UMSETZUNG LES</u>	<u>4</u>
1.1 Beschluss der LAG zur Umsetzung der LES	4
<u>2 ANLAGE 2: LAG UND EG</u>	<u>6</u>
2.1 Satzung der LAG	8
2.2 Beitragsordnung.....	16
2.3 GO Vorstand LAG	24
2.4 Zusammensetzung der Mitglieder der LAG und des EG	28
2.5 Geschäftsordnung des EG	33
2.6 Stimmberechtigte Mitglieder des EG.....	38
2.7 Erklärungen der Mitglieder des EG, welche Interessensgruppe und welches Handlungsfeld sie vertreten	39

1 ANLAGE 1: BESCHLUSS ZUR UMSETZUNG LES

1.1 Beschluss der LAG zur Umsetzung der LES



Beschluss der Mitgliederversammlung

Titel:	Die Mitgliederversammlung beschließt die Zustimmung zur und die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 entsprechend des Entwurfsstands 16.05.2022 inklusive Aktionsplan.
---------------	---

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschluss am 25.05.2022	Beschlusnummer: MV_07/2022
-------------------------	----------------------------

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder:	25
Namentliche Nennung:	
Agrar GmbH Moholzer Hof vertreten durch Andreas Graf	
Andreas Schaaf	
Arch28 Planungs- und Ingenieurbüro vertreten durch André Richter-Kalkbrenner	
Christoph Biele (Vorsitzender)	
Die Partner GmbH vertreten durch Lutz Kühne	
Dirk Beck	
Dorfgemeinschaft Lodenau e.V. vertreten durch Enrico Dräger und Anja Gottlöber	
Ecovis WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH vertreten durch Steffen Biehle	
GEDES e.V. vertreten durch Norbert Döring	
Gemeinde Hohendubrau vertreten durch Denis Riese	
Gemeinde Kodersdorf vertreten durch René Schöne	
Gemeinde Neißeaue vertreten durch Per Wiesner	
Gemeinde Vierkirchen vertreten durch Andrea Weise	
Gemeinde Waldhufen vertreten durch Horst Brückner	
Jan Hufenbach & Kohlschmidt GbR aka Blendwerck vertreten durch Jan Hufenbach	
Jörg Senfleben	
Marcel Ernst	
Markon Laube	
SHT Haustechnik GmbH vertreten durch David Neugebauer	
Stadt Bernstadt auf dem Eigen vertreten durch Markus Weise	
Stadt Görlitz vertreten durch Karsten Günther-Töpert	
Stadt Reichenbach/O.L. vertreten durch Carina Dittich	
Teichwirtschaft Petershain vertreten durch Ines Kittner	
Torsten Bäuml	

Touristische Gebietsgemeinschaft NEISSELAND e.V. vertreten durch Maja Daniel-Rublack	
Ausschluss wegen Befangenheit Namentliche Nennung:	0
Ja- Stimmen (Zustimmung)	25
Nein- Stimmen (Ablehnung)	0
Stimmenthaltungen	0

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V. beschließt die Zustimmung zur und die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 inklusive Aktionsplan.

25.05.2022



Datum

Christoph Biele
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

1.2 Beschluss der LAG zur 1. Änderung der LES



Beschluss der Mitgliederversammlung/LAG

Titel:	Die Mitgliederversammlung/LAG beschließt die 1. Änderung der LEADER-Entwicklungsstrategie Östliche Oberlausitz entsprechend des Entwurfsstands 22.05.2023.
--------	--

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
Beschluss am 25.05.2023	Beschlusnummer: MV-03/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder:	25
Namentliche Nennung:	
Interessensgruppe Öffentlicher Sektor	12
Gemeinde Hähnichen, vertreten durch Prof. Dr. Matthias Zscheile	
Gemeinde Hohendubrau vertreten durch Henrik Biehle	
Gemeinde Horka, vertreten durch Christoph Biele	
Gemeinde Kodersdorf, vertreten durch René Schöne	
Gemeinde Markersdorf, vertreten durch Silvio Renger	
Gemeinde Neißeau vertreten durch Per Wiesner	
Gemeinde Schönau-Berzdorf, vertreten durch Luisa Rönisch	
Gemeinde Vierkirchen vertreten durch Andrea Weise	
Gemeinde Waldhufen vertreten durch Horst Brückner	
Stadt Görlitz vertreten durch Hartmut Wilke	
Stadt Niesky, vertreten durch Kathrin Uhlemann	
Stadt Rothenburg/O.L., vertreten durch Philipp Eichler	
= 48%	
Interessensgruppe Wirtschaft	6
Arch28 Planungs- und Ingenieurbüro, vertreten durch André Richter-Kalkbrenner	
Agrar GmbH Moholzer Hof, vertreten durch Andreas Graf	
Ecovis WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH, vertreten durch Steffen Biehle	
Jan Hufenbach & Kohlschmidt GbR aka Blendwerck, vertreten durch Jan Hufenbach	
SHT Haustechnik GmbH, vertreten durch David Neugebauer	
Teichwirtschaft Petershain, vertreten durch Ines Kittner	
= 24%	4
Interessensgruppe engagierte Bürger	

1 von 2

Dirk Beck Johannes Klepatzki Karl-Heinz Klepatzki Margit Neugebauer = 16%	3
Interessensgruppe Zivilgesellschaft/Sonstige Dorfgemeinschaft Lodenau e.V., vertreten durch Thomas Graf Männergesangsverein Rothenburg/O.L. 1845 e.V., vertreten durch Uwe Garack Touristische Gebietsgemeinschaft Neisseland e.V., vertreten durch Ralf Brehmer = 12%	
keine Interessensgruppe hat mehr als 49% der Stimmenanteile	
Ausschluss wegen Befangenheit	0
Namentliche Nennung:	0
Ja- Stimmen (Zustimmung)	25
Nein- Stimmen (Ablehnung)	0
Stimmenthaltungen	0

25.05.2023



Datum

Christoph Biele
 Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

25.05.2023



Datum

René Schöne
 stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

2 ANLAGE 2: LAG UND EG

2.1 Satzung der LAG

Satzung des Vereins

Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Stand: 28.06.2021

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die weibliche und männliche Form ist in dieser Satzung einander gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit kann auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet werden.

Die Region Östliche Oberlausitz besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Gemeinden und Städten.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins sind in Niesky.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist es, den Prozess der ländlichen Entwicklung in der Region Östliche Oberlausitz zu gestalten und zu unterstützen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Initiierung, Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Region Östliche Oberlausitz.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.
- (4) Der Verein stellt die „Lokale Aktionsgruppe LEADER Östliche Oberlausitz“ im Sinne der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften dar.

§ 3

Finanzierung und Haftung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich bzw. unentgeltlich, sofern sie nicht angestellt sind. Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen können gewährt werden.

- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Zuwendungen und Umlagen.
- (3) Durch den Verein können Fördermittel beantragt werden und für Vereinszwecke eingesetzt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen, die Zahlungsweise der Beiträge und anderweitiger Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der *Beitragsordnung* geregelt.
- (5) Der Verein haftet für seine Tätigkeiten mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn das Mitglied handelt mit Vorsatz oder grob fahrlässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (juristische oder natürliche) Person werden. Der Verein kann jederzeit neue Mitglieder, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen möchten, aufnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Bei unbegründeter Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaftsrechte für das jeweilige Mitglied.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Vereinszwecke aktiv zu unterstützen und zu vertreten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge bleiben Eigentum des Vereins. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ein Entscheidungsgremium.
- (2) Für die Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein fachbezogene Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl und die Abberufung des Entscheidungsgremiums,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Bildung von fachbezogenen Beiräten, Ausschüssen und Arbeitsgruppen und die Entscheidung über deren Geschäftsbereich,
 - h) die Erarbeitung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums,
 - i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, soweit das stimmberechtigte Mitglied vorher der Einladung per E-Mail zugestimmt hat, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, soweit die Stimmabgabe mündlich funktioniert.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung soll in Präsenz durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform, es sei denn, die Stimmabgabe erfolgt im schriftlichen Verfahren, dann ist auch die Textform zulässig. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen - dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei (oder mehr) Personen.
- (2) Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch einen Nachfolger benennen.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei

Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer davon der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln dürfen. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und beide stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber 2 x im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von möglichst zwei Wochen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung im Innenverhältnis regelt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand kann auf Antrag des Vorstandsmitglieds eine Entschädigung gewähren.
- (7) Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Mitgliederliste. Der Schatzmeister ist auch für die Einziehung der Beiträge, das Rechnungswesen und die Erstellung des Rechnungsberichtes verantwortlich.

§ 10 Entscheidungsgremium

- (1) Im Entscheidungsgremium werden Entscheidungen der Lokalen Aktionsgruppe zur Annahme und Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie getroffen. Dies beinhaltet auch Beschlüsse zur Förderwürdigkeit von Projekten in entsprechenden Förderverfahren.
- (2) Zur Regelung seiner Aufgaben erhält es eine gesonderte Geschäftsordnung, in der weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise getroffen werden.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 3 und maximal 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Es wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, welche von dem Versammlungsleiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Teilnehmer und deren Namen in Form einer Anwesenheitsliste,

- d) Festsetzung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung,
- f) Diskussionsverlauf;
- g) Gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
- h) Abstimmungsergebnis (Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungütige Stimmen).

§ 12 Arbeitnehmer

Der Verein kann hauptamtliche Arbeitnehmer haben. Das Nähere wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die Personalauswahl und der Abschluss der Arbeitsverträge erfolgen durch den Vorstand.

§ 13 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung sowie die Zweckänderung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung und mit Zweidrittel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind, zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Schlüssel hierfür ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Mitgliedern am 28.06.2021 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Schöpstal, 28.06.2021


.....
Christoph Biele
Gemeindeverwaltung Markersdorf
Kirchstraße 3
02929 Markersdorf
Telefon (035629) 630-0
Fax (035629) 630-11
.....
Gemeinde Markersdorf
Vertreten durch Bürgermeister Thomas Knack


.....
Karl-Heinz Klepatzki


.....
Marion Laube


.....
Gedes e.V.
Vertreten durch Vorsitzenden Norbert Döring


.....
Maja Daniel-Rublack


.....
Gemeinde Kodersdorf
Straße der Freundschaft 1
02923 Kodersdorf
Tel.: 035629 75252
.....
Gemeinde Kodersdorf
Vertreten durch Bürgermeister René Schöne


.....
Gemeinde Vierkirchen
Melaune 54
02894 Vierkirchen
Telefon: 035827/70269
.....
Gemeinde Vierkirchen
Vertreten durch Bürgermeisterin Andrea Weise


.....
Gemeinde Hohendubrau
Weigersdorf Hauptstr. 23
Tel.: 035932/3560 Fax 035932/35619
02908 Hohendubrau
.....
Gemeinde Hohendubrau
Vertreten durch Bürgermeister Denis Riese


.....
Margit Neugebauer


.....
Stadt Bernstadt auf dem Eigen
Vertreten durch Bürgermeister Markus Weise
Gemeindeamt Waldhufen
Jörgenried
Ulrichsberger Straße 1
02908 Waldhufen
Telefon: 035925 49 0
.....
Gemeinde Waldhufen
Vertreten durch Bürgermeister Horst Brückner



.....
Gemeinde Königshain
Vertreten durch Bürgermeister Siegfried Länge
Gemeindeverwaltung
Königshain
Dorstr. 32, 02820 Königshain
Telefon 035636 / 8 02 00
Fax 035636 / 8 02 01


.....
Jörg Senfleben


.....
Stadtverwaltung Reichenbach O.L.
Görlitzer Straße 4
02894 Reichenbach
.....
Stadt Reichenbach/O.L.
Vertreten durch Hauptamtsleiterin Elisabeth Krohe


.....
Gemeinde Schöpstal
Ebersbach
Am Schloß 11
02828 Schöpstal
.....
Gemeinde Schöpstal
Vertreten durch Bürgermeister Bernd Kalkbrenner


.....
Gemeinde Horka
Vertreten durch Bürgermeister Christian Nitschke


.....
Gemeinde Neißeaue
Vertreten durch Bürgermeister Per Wiesner
Gemeinde Neißeaue
Groß Krausche
Dorfallee 31
02829 Neißeaue
Tel.: 035820 60 217, Fax 60 218


.....
Stadt Rothenburg/O.L.
vertreten durch Bürgermeisterin Heike Böhm
Stadtverwaltung Rothenburg
Marktplatz 1, 02929 Rothenburg (O.L.)
Tel.: 035991 / 7 72 - 0, Fax: 7 72 -


.....
André Richter-Kalkbrenner

Anlage 1

Gemeinden und Städte der Region Östliche Oberlausitz:

- Bernstadt auf dem Eigen
- Görlitz
- Hähnichen
- Hohendubrau
- Horka
- Kodersdorf
- Königshain
- Markersdorf
- Mücka
- Neißeau
- Niesky
- Quitzdorf am See
- Reichenbach/O.L.
- Rothenburg/O.L.
- Schönau-Berzdorf auf dem Eigen
- Schöpstal
- Vierkirchen
- Waldhufen

2.2 Beitragsordnung

Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Beitragsordnung

Stand: 28.06.2021

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder für ihre Mitgliedschaft im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:
 - a. Für natürliche Personen: 30,00 €
 - b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €
 - c. Für Unternehmen
 - bis 10 Arbeitnehmer: 150,00 €
 - bis 20 Arbeitnehmer: 250,00 €
 - bis 40 Arbeitnehmer: 350,00 €
 - ab 40 Arbeitnehmer: 500,00 €
 - d. Für Vereine und andere private Institutionen: 80,00 €
 - e. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Als Bemessungsgrundlage für die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden gilt in diesem Zusammenhang die Einwohnerzahl anhand der amtlichen Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes zum Stand 31.12.2019. Sofern Städte und Gemeinden nur mit einem Teil ihrer Einwohner berücksichtigt werden, gilt die Einwohnerzahl des jeweiligen Einwohnermeldeamtes für das Teilgebiet zum Stand 31.12.2019.

Die Bemessungsgrundlage kann bei Bedarf und mit Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitrittsbestätigung des Antrags durch den Vorstand fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Bei einem Beitritt im Verlauf des Kalenderjahres ist für jeden vollen Mitgliedsmonat des Beitrittsjahres ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (6) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anteilige Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (7) Bei unbegründeter Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaftsrechte für das jeweilige Mitglied. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Mahnungen erfolgen jeweils 4 Wochen nach Verzug.

§ 3

Inkrafttreten

Beitragsordnung – 28.06.2021
Seite 1 von 2

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 28.06.2021 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge:

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- a. Für natürliche Personen: 30,00 €**
- b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €**
- c. Für Unternehmen: 150,00 € - 500,00 €**
Staffelung nach Unternehmensgröße,
 - Unternehmen bis 10 AN: 150,00 €
 - Unternehmen bis 20 AN: 250,00 €
 - Unternehmen bis 40 AN: 350,00 €
 - Unternehmen über 40 AN: 500,00 €
- c. Für Vereine und andere private Institutionen: 80,00 €**
- d. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €**

Montag, 28.06.2021


.....
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.


.....
1. Stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Beitragsordnung

1. Änderung
Stand: 25.05.2022

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder für ihre Mitgliedschaft im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:
 - a. Für natürliche Personen: 30,00 €
 - b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €
 - c. Für Unternehmen
 - bis 10 Arbeitnehmer: 150,00 €
 - bis 20 Arbeitnehmer: 250,00 €
 - bis 40 Arbeitnehmer: 350,00 €
 - ab 40 Arbeitnehmer: 500,00 €
 - d. Für Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Kommunen sind: 80,00 €
 - e. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Als Bemessungsgrundlage für die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden gilt in diesem Zusammenhang die Einwohnerzahl anhand der amtlichen Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes zum Stand 31.12.2019. Sofern Städte und Gemeinden nur mit einem Teil ihrer Einwohner berücksichtigt werden, gilt die Einwohnerzahl des jeweiligen Einwohnermeldeamtes für das Teilgebiet zum Stand 31.12.2019.

Die Bemessungsgrundlage kann bei Bedarf und mit Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitrittsbestätigung des Antrags durch den Vorstand fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Bei einem Beitritt im Verlauf des Kalenderjahres ist für jeden vollen Mitgliedsmonat des Beitrittsjahres ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (6) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anteilige Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (7) Bei unbegründeter Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaftsrechte für das jeweilige Mitglied. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Mahnungen erfolgen jeweils 4 Wochen nach Verzug.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 28.06.2021 beschlossen und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 25.05.2022 geändert und erneut beschlossen. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge:

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

a. Für natürliche Personen: 30,00 €

b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €

c. Für Unternehmen: 150,00 € - 500,00 €

Staffelung nach Unternehmensgröße,

- Unternehmen bis 10 AN: 150,00 €
- Unternehmen bis 20 AN: 250,00 €
- Unternehmen bis 40 AN: 350,00 €
- Unternehmen über 40 AN: 500,00 €

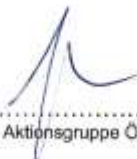
c. Für Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Kommunen sind: 80,00 €

d. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Mittwoch, 25.05.2022



.....
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.



.....
1. Stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Beitragsordnung

2. Änderung
Stand: 25.05.2023

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder für ihre Mitgliedschaft im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:
 - a. Für natürliche Personen: 30,00 €
 - b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €
 - c. Für Unternehmen
 - bis 10 Arbeitnehmer: 150,00 €
 - bis 20 Arbeitnehmer: 250,00 €
 - bis 40 Arbeitnehmer: 350,00 €
 - ab 40 Arbeitnehmer: 500,00 €
 - d. Für Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Kommunen sind: 80,00 €
 - e. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Als Bemessungsgrundlage für die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden gilt in diesem Zusammenhang die Einwohnerzahl anhand der amtlichen Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes zum Stand 31.10.2021. Sofern Städte und Gemeinden nur mit einem Teil ihrer Einwohner berücksichtigt werden, gilt die Einwohnerzahl des jeweiligen Einwohnermeldeamtes für das Teilgebiet zum Stand 31.10.2021.

Die Bemessungsgrundlage kann bei Bedarf und mit Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitrittsbestätigung des Antrags durch den Vorstand fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Bei einem Beitritt im Verlauf des Kalenderjahres ist für jeden vollen Mitgliedsmonat des Beitrittsjahres ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (6) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anteilige Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (7) Bei unbegründeter Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaftsrechte für das jeweilige Mitglied. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Mahnungen erfolgen jeweils 4 Wochen nach Verzug.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 28.06.2021 beschlossen und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 25.05.2022 geändert und erneut beschlossen. Die erste Änderung tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 25.05.2023 geändert und erneut beschlossen. Die zweite Änderung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge:

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

a. Für natürliche Personen: 30,00 €

b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €

c. Für Unternehmen: 150,00 € - 500,00 €

Staffelung nach Unternehmensgröße,

- Unternehmen bis 10 AN: 150,00 €
- Unternehmen bis 20 AN: 250,00 €
- Unternehmen bis 40 AN: 350,00 €
- Unternehmen über 40 AN: 500,00 €

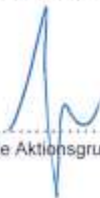
c. Für Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Kommunen sind: 80,00 €

d. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Donnerstag, 25.05.2023



.....
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.



.....
1. Stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Beitragsordnung - 1. Änderung - 25.05.2023
Seite 2 von 2

Beitragsordnung

3. Änderung
Stand: 14.09.2023

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder für ihre Mitgliedschaft im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:
 - a. Für natürliche Personen: 30,00 €
 - b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €
 - c. Für Unternehmen
 - bis 10 Arbeitnehmer: 150,00 €
 - bis 20 Arbeitnehmer: 250,00 €
 - bis 40 Arbeitnehmer: 350,00 €
 - ab 40 Arbeitnehmer: 500,00 €
 - d. Für Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Kommunen sind: 80,00 €
 - e. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Als Bemessungsgrundlage für die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden gilt in diesem Zusammenhang die Einwohnerzahl anhand der amtlichen Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes zum Stand 31.10.2021. Sofern Städte und Gemeinden nur mit einem Teil ihrer Einwohner berücksichtigt werden, gilt die Einwohnerzahl des jeweiligen Einwohnermeldeamtes für das Teilgebiet zum Stand 31.10.2021.

Die Bemessungsgrundlage kann bei Bedarf und mit Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitrittsbestätigung des Antrags durch den Vorstand fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Bei einem Beitritt im Verlauf des Kalenderjahres ist für jeden vollen Mitgliedsmonat des Beitrittsjahres ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (6) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anteilige Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (7) Bei unbegründeter Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaftsrechte für das jeweilige Mitglied. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Mahnungen erfolgen jeweils 4 Wochen nach Verzug.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 28.06.2021 beschlossen und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 25.05.2022 geändert und erneut beschlossen. Die erste Änderung tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 25.05.2023 geändert und erneut beschlossen. Die zweite Änderung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 14.09.2023 geändert und erneut beschlossen. Die dritte Änderung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge:

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

a. Für natürliche Personen: 30,00 €

b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €

c. Für Unternehmen: 150,00 € - 500,00 €

Staffelung nach Unternehmensgröße,

- Unternehmen bis 10 AN: 150,00 €
- Unternehmen bis 20 AN: 250,00 €
- Unternehmen bis 40 AN: 350,00 €
- Unternehmen über 40 AN: 500,00 €

c. Für Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Kommunen sind: 80,00 €

d. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Donnerstag, 14.09.2023


.....
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.


.....
1. Stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Beitragsordnung - 3. Änderung - 14.09.2023
Seite 2 von 2

2.3 GO Vorstand LAG

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in der männlichen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) Der Leiter des Regionalmanagements nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 3

Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§ 4

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
 - a) Der Vorsitzende ist disziplinarischer Vorgesetzter des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. In diesem Zusammenhang liegt bei ihm auch die allgemeine Personalverantwortung (Einstellung, Entlohnung, Arbeitsverträge).
 - b) Der Vorsitzende ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt und den Wert von 5.000 € Brutto nicht überschreitet:
 - a. Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - b. Beauftragung von Dienstleistern

- c. Vertragsabschlüsse
- c) Der Vorsitzende ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 - d) Der Vorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:
- a) Vorsitzender: Dem Vorsitzenden obliegen die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der Vorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
 - b) Stellvertretende Vorsitzende: Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.
 - c) Schatzmeister: Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.
 - d) Schriftführer: Dem Schriftführer obliegt gemeinsam mit dem Vorsitzenden der ordentliche Ablauf der Vorstandssitzungen und ordnungsgemäße Abfassung des Protokolls und der darin gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Vorstand wählt für die Dauer der Amtsperiode zwei Kassenprüfer.

§ 5 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal je Kalenderjahr statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefonkonferenz durchgeführt.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Sitzung oder Telefonkonferenz bzw. Videokonferenz des Vorstandes stattfinden.
- (3) Die Organisation der Sitzung obliegt dem Geschäftsführer. In Absprache mit dem Vorsitzenden beruft er schriftlich oder per Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.

§ 6 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 7 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer in Absprache mit dem Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf geändert werden.

§ 8 Sitzungsleitung

Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Im Fall der Delegation der Sitzungsleitung ist diese regelhaft vorab mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in

der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Folge der Abstimmungen. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§ 9 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand in Abwesenheit des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 7 eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung/Telefonkonferenz/Videokonferenz anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche bzw. per E-Mail oder Fax übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist – regelhaft vom Schriftführer - ein Protokoll anzufertigen (vergleiche § 11 Satzung), das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung unterstützt dabei den Schriftführer.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

§ 12 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.

§ 13 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogene Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.

- (2) Ist vom Vorstand ein Rechtsberater benannt, kann dieser zu Sitzungen des Gesamtvorstandes oder zu einzelnen Themen dieser Sitzung geladen werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 18.05.2022 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Geschäftsführer zur Kenntnis zu geben.

Mittwoch, 18.05.2022



.....
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.



.....
1. Stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

2.4 Zusammensetzung der Mitglieder der LAG und des EG

Ifd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe*					Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)							Entscheidungsgremium der LAG		ggf. Erläuterungen
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	Aquakultur und Fischerei	Mitglied des Entscheidungsgremiums	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)		
1	Stadt Bernstadt auf dem Eigen	X				X	X	X		X					junge Menschen (unter 40 Jahre)	
2	Stadt Görlitz	X				X	X	X								
3	Gemeinde Hähnichen	X				X	X	X	X	X	X					
4	Gemeinde Hohendubrau	X				X	X	X	X	X	X		stimmberechtigt	junge Menschen (unter 40 Jahre)		
5	Gemeinde Horka	X				X	X									
6	Gemeinde Kodersdorf	X				X	X	X	X	X	X				1. Stellvertretung Vorsitz LAG	
7	Gemeinde Königshain	X				X	X	X	X	X	X					
8	Gemeinde Markersdorf	X				X	X			X			stimmberechtigt			
9	Gemeinde Mücka	X				X	X	X	X	X	X	X				
10	Gemeinde Neißeau	X				X	X	X		X	X					
11	Stadt Niesky	X				X	X	X					stimmberechtigt	Frauen	Stellvertretung Vorsitz EG	
12	Gemeinde Quitzdorf am See	X				X	X	X		X						
13	Stadt Reichenbach/O.L.	X				X	X	X	X		X		stimmberechtigt	Frauen	2. Stellvertretung Vorsitz LAG	
14	Stadt Rothenburg/O.L.	X				X	X	X	X	X	X			junge Menschen (unter 40 Jahre)		
15	Gemeinde Schönau-Berzdorf	X				X	X	X	X	X	X			Frauen		
16	Gemeinde Schöpstal	X				X	X	X	X	X	X					
17	Gemeinde Vierkirchen	X				X	X			X	X		stimmberechtigt	Frauen		
18	Gemeinde Waldhufen	X				X	X	X			X					
19	Torsten Bäuml			X		X	X			X			stimmberechtigt			
20	Christoph Biele	X				X									Vorsitz LAG	
21	Maja Daniel-Rublack			X			X	X	X		X			Frauen		

22	Karl-Heinz Klepatzki			X		X				X	X				
23	Marion Laube			X		X			X	X			stimmberechtigt	Frauen	
24	Margit Neugebauer			X			X	X						Frauen	als Vertretung für Marion Laube (Nr. 23) stimmberechtigt im EG
25	Andreas Schaaf			X			X	X		X	X		stimmberechtigt		
26	Jörg Senftleben			X			X			X				junge Menschen (unter 40 Jahre)	als Vertretung für Maxi Gahner (Nr. 38) stimmberechtigt im EG
27	Daniel Czerny			X		X	X			X	X				als Vertretung für Torsten Bäuml (Nr. 23) stimmberechtigt im EG
28	arch28 Planungs- und Ingenieurbüro		X				X			X	X		stimmberechtigt		Vorsitz EG
29	Teichwirtschaft Petershain		X					X		X		X	stimmberechtigt	Frauen	
30	GEDES e.V.				X		X		X		X		stimmberechtigt	junge Menschen	
31	Evangelischer Schulverein Niesky/Görlitz e.V.				X	X			X					Frauen	
32	Marcel Ernst			X		X	X	X		X					als Vertretung für Dirk Beck (Nr. 34) stimmberechtigt im EG
33	Touristische Gebietsgemeinschaft NEIS-SELAND e.V.				X*			X	X		X	X	stimmberechtigt		
34	Dirk Beck			X		X	X				X		stimmberechtigt		
35	Ev. Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz				X	X	X	X	X	X	X				
36	Dorfgemeinschaft Lodenau e.V.				X	X							stimmberechtigt	junge Menschen (unter 40 Jahre)	
37	Jan Hufenbach & Kohlschmidt GbR aka Blendwerck		X			X	X		X	X			stimmberechtigt	Frauen	
38	Maxi Gahner			X		X	X				X		stimmberechtigt	junge Menschen (unter 40 Jahre) Frauen	
39	Harald Prause-Kosubek			X		X			X	X					als Vertretung für Andreas Schaaf (Nr. 25) stimmberechtigt im EG
40	Die Partner GmbH		X			X	X	X	X				stimmberechtigt		
41	SHT Haustechnik GmbH		X				X			X			stimmberechtigt		
42	Agrar GmbH Moholzer Hof		X			X	X	X			X				
43	Ecovis WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH		X				X			X				junge Menschen (unter 40 Jahre)	
44	Männergesangsverein Rothenburg/O.L. 1845 e.V.				X	X	X						stimmberechtigt		
45	Johannes Klepatzki			X		X	X	X		X	X			junge Menschen (unter 40 Jahre)	
	Summe Lokale Aktionsgruppe	18	7	14	5	10	11	5	5	8	6	1			

Summe Entscheidungsgremium (stimmberechtigt)	5	5	5	4	10	11	5	5	8	6	1	19		
---	---	---	---	---	----	----	---	---	---	---	---	----	--	--

Beratende Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die nicht Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe sind:
Landratsamt Görlitz (Bewilligungsbehörde LEADER)

***Erklärung zur Zuordnung des Touristische Gebietsgemeinschaft Neisseland e.V. zur Interessensgruppe Zivilgesellschaft/Sonstige:**

Die TGG wird der Interessensgruppe Zivilgesellschaft/Sonstige zugeordnet, da es sich um einen eingetragenen Verein handelt und laut Satzung die Organe des Vereins ehrenamtlich arbeiten. Mittel der Gebietsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gebietsgemeinschaft. Der Verein hat sich der Förderung des Tourismus und des Heimatbewusstseins in der Region im Sinne einer gesunden wirtschaftlichen, landeskulturellen und umweltverträglichen Entwicklung verschrieben. Darüber hinaus hat er die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region dienen und wesentliche Bedingungen für eine erfolgreiche Tourismusentwicklung schaffen, zur Aufgabe.

Beschluss der Mitgliederversammlung/LAG

Titel:	Die Mitgliederversammlung/LAG beschließt die Aufnahme der Gemeinde Vierkirchen zur Interessensgruppe „Öffentlicher Sektor“ in das Entscheidungsgremium des Vereins Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V. und damit die entsprechende LES-Änderung.
--------	---

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
Beschluss am 14.09.2023	Beschlusnummer: MV-05/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder:	23
Namentliche Nennung:	
Interessensgruppe öffentlicher Sektor	10
Stadt Görlitz, vertreten durch Andreas Schaaf	
Gemeinde Hähnichen, vertreten durch Jürgen Schubert	
Gemeinde Hohendubrau vertreten durch Henrik Biehle	
Gemeinde Horka, vertreten durch Christoph Biele	
Gemeinde Kodersdorf, vertreten durch René Schöne	
Stadt Niesky, vertreten durch Gundula König	
Stadt Reichenbach/O.L., vertreten durch Carina Dittrich	
Stadt Rothenburg/O.L., vertreten durch Philipp Eichler	
Gemeinde Vierkirchen vertreten durch Andrea Weise	
Gemeinde Waldhufen vertreten durch Horst Brückner	
= 43%	
Interessensgruppe Wirtschaft	2
Jan Hufenbach & Kohlschmidt GbR aka Blendwerck, vertreten durch Jan Hufenbach	
Die Partner GmbH, vertreten durch Lutz Kühne	
= 9%	
Interessensgruppe engagierte Bürger	6
Daniel Czerny	
Harald Prause-Kosubek	
Margit Neugebauer	
Marion Laube	
Maxi Gahner	
Torsten Bäuml	
= 26%	

Interessensgruppe Zivilgesellschaft/Sonstige	5
Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, vertreten durch Andreas Fünfstück	
Evangelischer Schulverein Niesky/Görlitz e.V., vertreten durch Doris Grasse	
GEDES e.V., vertreten durch Norbert Döring	
Männergesangsverein Rothenburg/O.L. 1845 e.V., vertreten durch Uwe Garack	
Touristische Gebietsgemeinschaft Neisseland e.V., vertreten durch Maja Daniel-Rublack	
= 22%	
keine Interessensgruppe hat mehr als 49% der Stimmenanteile	
Ausschluss wegen Befangenheit	
Namentliche Nennung:	0
Ja- Stimmen (Zustimmung)	23
Nein- Stimmen (Ablehnung)	0
Stimmenthaltungen	0

14.09.2023



Datum

Christoph Biele
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

14.09.2023



Datum

Gemeinde Kodersdorf, René Schöne
stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

2 von 2

2.5 Geschäftsordnung des EG

Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Östliche Oberlausitz

Präambel

Das Entscheidungsgremium ist ein durch die Mitgliederversammlung der Vereins Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz gewähltes Organ. Es berät über und beschließt die Förderwürdigkeit aller Projekte gemäß der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES). Zudem legt es den organisatorischen Rahmen der Aufrufe fest. Über die Inhalte der Aufrufe entscheidet die Lokale Aktionsgruppe der Östlichen Oberlausitz.

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Geschäftsordnung Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in der männlichen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1

Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

- (1) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von der LAG mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dadurch werden sie zu berufenen Mitgliedern. Das Entscheidungsgremium setzt sich aus berufenen und aufgrund ihrer Fachkompetenz ernannten beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind in eine der vier folgenden Interessensgruppen einzuordnen:
- **Öffentlicher Sektor**
Zu dieser Interessensgruppe gehören die kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Die gesetzlichen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landräte, Leiter der Bundes- und Landesbehörden) sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen, auch wenn sie als natürliche Person Mitglied der LAG sind.
 - **Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen unabhängig ihrer Größe sowie deren Interessensvertretungen (z.B. IHK, Bauernverband)
 - **Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden, und ihre Kompetenzen, eigenen Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit, Ehrenamt, Vereinsarbeit, persönlicher Lebenssituation oder bürgerschaftlichen Engagement einbringen
 - **Zivilgesellschaft/Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.
- Keine einzelne Interessensgruppe darf die Entscheidungsfindung kontrollieren. Dies bedeutet, dass maximal 49% der Stimmen bei der grundsätzlichen Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung auf Vertreter einer Interessensgruppe entfallen dürfen.
Unter den beratenden Mitgliedern befindet sich u.a. die prozessverantwortliche Bewilligungsbehörde.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 3 und maximal 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Görlitz wird als beratendes Mitglied in das Entscheidungsgremium aufgenommen.

- (4) Eine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES betroffen sind (z.B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderung) sind bei der Wahl des Entscheidungsgremiums grundsätzlich zu gewährleisten.

- (5) Für juristische Personen im Entscheidungsgremium gilt: Ist der die Institution nach außen Vertretende verhindert, kann er durch einen im Vorfeld benannten Stellvertreter mit gleichen Rechten vertreten werden. Bei einmaliger Vertretung hat der Vertreter für die Beratung eine Vollmacht mitzuführen.

Für natürliche Personen im Entscheidungsgremium gilt: Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die jeweilige Vertretung ist für die Beratungstermine grundsätzlich zu gewährleisten. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

- (6) Das Entscheidungsgremium wählt einen Vorsitzenden, der die Beratungen und Sitzungen des Entscheidungsgremiums leitet. Das Entscheidungsgremium wählt einen persönlichen Stellvertreter des Vorsitzenden, der im Abwesenheitsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Beratungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Die Einladung mit der entsprechenden Tagesordnung erfolgt durch das Regionalmanagement in schriftlicher Form – per elektronischer Post – spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Tagesordnung sind die Beratungsunterlagen oder der Verweis auf die Einsichtsmöglichkeit im Internet (z.B. via Cloudlösung) beizufügen.
- (3) In dringenden Fällen kann das Entscheidungsgremium ohne Frist, formlos und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können auf Vorschlag des Entscheidungsgremiums weitere Personen geladen werden. Die Hinzuziehung o.g. Personen ist per Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Termine der Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind entsprechend den Vorgaben des Fördermittelgebers in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die durch das Entscheidungsgremium positiv bewerteten Projekte und Antragsteller werden auf Grundlage der DSGVO durch das Regionalmanagement im Internet auf der Homepage www.oestliche-oberlausitz.de veröffentlicht.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

- (4) Der vom Entscheidungsgremium gefasste Beschluss ist dem Antragsteller innerhalb von 3 Kalenderwochen über das Regionalmanagement mitzuteilen. Ablehnende Beschlüsse sind schriftlich zu begründen.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz am 25.05.2022 in Kraft.

Mittwoch, den 25. Mai 2022


.....
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.


.....
Vorsitzender des Entscheidungsgremiums


.....
1. Stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

2.6 Stimmberechtigte Mitglieder des EG

Öffentlicher Sektor
Gemeinde Vierkirchen
Gemeinde Hohendubrau
Gemeinde Markersdorf
Stadt Niesky
Stadt Reichenbach/O.L.

Wirtschaft
arch28 Planungs- und Ingenieurbüro
Die Partner GmbH
Jan Hufenbach & Kohlschmidt GbR aka Blendwerck
Teichwirtschaft Petershain
SHT Haustechnik GmbH

Engagierte Bürger	
Stimmberechtigte	Stellvertretung
Torsten Bäuml	Daniel Czerny
Dirk Beck	Marcel Ernst
Maxi Gahner	Jörg Senftleben
Marion Laube	Margit Neugebauer
Andreas Schaaf	Harald Prause-Kosubek

Zivilgesellschaft/Sonstige
Dorfgemeinschaft Lodenau e.V.
GEDES e.V.
Männergesangsverein Rothenburg/O.L. 1845 e.V.
Touristische Gebietsgemeinschaft NEISSELAND e.V.

2.7 Erklärungen der Mitglieder des EG, welche Interessensgruppe und welches Handlungsfeld sie vertreten

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Vierkirchen

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.


Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Vierkirchen, 21. 10. 23
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Gemeinde Vierkirchen
Meloune 5A
02894 Vierkirchen
Telefon: 035827/70260

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Hohendubrau

Zuordnung zu einer Interessengruppe

Öffentlicher Sektor

Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.

Wirtschaft

Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).

Engagierte Bürger

Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.

Zivilgesellschaft und Sonstige

Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

Grundversorgung und Lebensqualität

Wirtschaft und Arbeit

Tourismus und Naherholung

Bilden

Wohnen

Natur und Umwelt

Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hohendubrau am 30. Mai 2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel
Gemeinde Hohendubrau
Weidersdorf Hauptstr. 23
03592/35601 Fax 06 59 32/3 56 19
02906 Hohendubrau

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Markersdorf, Bürgermeister Thomas Knack

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Markersdorf, 30.05.23
Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel

Gemeindeverwaltung Markersdorf
Kirchstraße 3
02829 Markersdorf
Telefon (035829) 630-0
Fax (035829) 630-11

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Große Kreisstadt Niesky

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Niesky,
09.06.2022

Ort, Datum

Große Kreisstadt Niesky / Rathaus
Postfach 1244, 02902 Niesky
Muskauer Str. 20/22, 02906 Niesky
2

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stadt Reichenbach/D. L.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Bürger der Stadt Reichenbach + Mitgliedskommunen des VG

Bernstadt, 25.05.2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

arch 28 Planung und Logistikverbände

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bildung
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Händlerverein 23.06.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

DIE PARTNER GMBH, Peterstraße 3, 02826 Görlitz

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Görlitz, 20.06.2022

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

JAN HUFENBACH+KOHLSCHMIDT GbR aka BLENDWERCK

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

25.05.22, Bernstucht

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel



Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

SHT Haustechnik GmbH

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen**
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Reichenbach, 7.6.22
Ort, Datum

SHT Haustechnik GmbH
Görlicher Str. 43 - 02894 Reichenbach
+49 (0) 35528 - 76 20
info@sht.de
Unterstützungsservice.de

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Teilwirtschaft Petershain A. Kittner

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Qu. Teckhof, 29.05.2022
Ort, Datum

Teilwirtschaft Petershain
Annis Kittner
Dorfstr. 27, 03906 PETERSHAIN
Tel. 035895-9410 Fax 58094
Annis.Kittner@gmx.de

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

TOBSTER SÄMML

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Polheimberg 25.5.22

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Daniel Czerny

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Rosenberg 101. 21.06.22

Ort, Datum

D. Czerny

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Dirk Beck

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Qunitzdorf am See, 27.05.2022

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

MARCEL ERNST

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

BERNSTADT, 22.06.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Maxi Gahm

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Görschitz, den 27.05.2022
Ort, Datum

M. G
Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Jörg Senfleben

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

junge Menschen und Familien

Görlitz, 21.08.2022

Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Harrou Jacobs

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Beustadt, 25.05.2022
Ort, Datum

Harrou Jacobs
Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Neuebauer, Margit

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Reichenbach, 23.06.2022
Ort, Datum

B. Neuebauer
Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Andreas Schaeff

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

25.5.2022, Bernstadt
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Harald Prause - Kosubele

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.


Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

11.7.27.06.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Dorfgemeinschaft Lodenau e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Bornstedt 25.05.2022
Ort, Datum

Draeger
Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

GEDES e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

JUNGE MENSCHEN

Reichenbach, d. 25.5.22

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Männergesangsverein Rothenburg 10. L. 1845 e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe


- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Rothenburg, 01.06.'22
Ort, Datum

i.A. 
Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

TGG Neisseland e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Beustadt 25.05.2022
Ort, Datum

Touristische Gebietsgemeinschaft
Neisseland e.V.
Eisabethstraße 40, 02826 Geritz
Tel. 03581 3290121, Fax 03581 3290110
info@neisseland.de
J. G. [Signature]
Unterschrift, ggf. Stempel